

neue
caritas

**Sozialräumliche
Beratungsangebote**

Neue Chancen

S.3

Corona-Nachwirkungen

S.5

Ehe-, Familien- und
Lebensberatung

S. 6

BVKE-Info

Info 1 / April 2023



Sozialräumliche Angebote gemeinsam mit Jugendlichen und ihren Eltern zu erschließen erfordert gute Beratung (Symbolbild).

Liebe Kolleginnen und Kollegen, haben Sie schon mal das Wort „Kannibalisieren“ im Kontext des Fachkräftemangels gehört? Hierbei wirbt eine Einrichtung Personal von einer anderen ab. Susanne Pauser, neue Vorständin des Deutschen Caritasverbands, benutzte diesen Begriff. Sie weiß, wovon sie spricht, war sie doch viele Jahre lang Personalverantwortliche eines großen Versicherungskonzerns. Dessen Hauptproblem derzeit: der Fachkräftemangel.

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Lage dramatisch. Auf eine ausgeschriebene Stelle kommt vielerorts keine einzige Bewerbung. Es hat bereits Gruppenschließungen aus Personalmangel gegeben. Die Kinder dieser Gruppen verloren ihre Heimat und wurden

auf andere Gruppen verteilt. Neuaufnahmen sind nicht mehr möglich. Die Jugendämter bleiben auf ihren Anfragen sitzen und reagieren ihrerseits mit Druck – oder Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialdiensts gehen übers Wochenende mit Kindern in ein Hotel, weil es sonst einfach keine Unterbringungsmöglichkeit mehr gibt.

Die Folgen sind bereits absehbar: Die Toleranz-Schwelle für die Inobhutnahme steigt, Kinder werden Gefährdungen ausgesetzt, die Risiken für Gewalt, Misshandlung und Missbrauch steigen wieder, die Standards werden abgesenkt – wie bereits in den Flüchtlingsunterkünften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschehen.

Verzweifelt werden Lösungen gesucht: Die einen fordern ein verpflichtendes soziales Jahr für alle jungen Menschen. Das kann man

fordern, aber was macht dieses Pflichtjahr mit den Freiwilligendienstern? Was ist besser, Freiwilligkeit oder Pflicht? Andere fordern die Absenkung des Fachkräftestandards. Da stellt sich die Frage: Was macht das mit der mühsam errungenen Fachlichkeit? Wie kann Qualität mit geringerer Qualifikation gesichert werden in Zeiten, in denen Einrichtungen schon Mühe haben, die vorhandenen Fachkräfte für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einzuarbeiten? Dann gibt es die Forderung nach mehr Ausbildungsplätzen, Qualifikationsmöglichkeiten für Quereinsteiger:innen und nach mehr Studienplätzen. Die Forderung ist gut und wichtig, aber: Gibt's auch genug Interessent:innen? Dann gibt es die Berechnung: Wenn es keine Teilzeitarbeit mehr gäbe, wenn alle Teilzeitkräfte Vollzeit arbeiten würden, dann hätten wir gar keinen Fachkräftemangel ... Und was ist die Idee hinter der Berechnung? Keine Teilzeitarbeit mehr anbieten? Tatsächlich haben in Nordrhein-Westfalen die Schulbehörden die Teilzeitarbeit für Lehrer:innen bereits eingeschränkt. Ist das eine Lösung für die Jugendhilfe?

Es gibt noch einen weiteren „Ausweg“: Abwerbprämien. Teile der Gesundheitsbranche machen es uns vor: Träger zahlen Prämien für jede:n Mitarbeitende:n, der:die von einem anderen Arbeitgeber wechselt. Diese Prämie ist Teil der „Kannibalisierung“: eines Wettbewerbs, der eine Spirale von immer mehr Geld erzeugt. Einrichtungen, die da nicht mithalten können, gehen unter. Ist das die Zukunft?

Fakt ist: Demografisch sitzen wir alle im selben Boot. Alle sozialen Berufe und alle Branchen in Deutschland fischen im selben Teich. Demografisch ist klar, dass der Engpass da ist und in den nächsten zehn Jahren noch enger wird. Und niemand hat den goldenen Schlüs-

sel für die Lösung. Dabei gibt es noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten, den Mitarbeitenden die Arbeit so zu gestalten, dass sie sich genau diesen bestimmten, attraktiven Arbeitgeber aussuchen, bei ihm gern arbeiten und nicht weggehen. Hier müssen sich die Träger und Dienste und auch die Kommunen und Jugendämter fragen: Sind wir alle wirklich anziehende Arbeitgeber? Kümmern wir uns in ausreichendem Maß um die Gesundheit und das Wohl der Mitarbeitenden? Führen alle Arbeitgeber ernsthafte „Exit-Gespräche“ mit Mitarbeitenden, die kündigen und weggehen wollen? Fragen wir wirklich nach den Gründen, und nutzen wir die Erkenntnisse, um unsere Arbeitsplätze zu verbessern? Haben wir alle verstanden, was die Generationen X, Y und Z wirklich an ihren Arbeitsplätzen schätzen – und was nicht? Der Stoßseufzer von Einrichtungsleitungen: „Ich kann das Wort Work-Life-Balance nicht mehr hören!“ mag verständlich sein. Aber ohne eine neue Idee von Dienstgemeinschaft, von lebenswerter Arbeit und arbeitsfreundlichem Leben kommen wir nicht durch die kommenden Jahre.

Herzlichst

Ihr

Dr. Klaus Esser



Dr. Klaus Esser

Vorsitzender des BVkE

E-Mail: esser@bethanien-kinderdoerfer.de

Themenschwerpunkt

Jedes BVkE-Info 2023 gilt einem Fachforum – mit „Sozialraum“ geht es los

Nach der Neuwahl des BVkE-Vorstandes und der Verabschiedung der neuen Gremienstruktur bei der Mitgliederversammlung im November 2021 hat der Vorstand bei seiner Sitzung im Mai 2022 die Gremienarbeit für die Jahre 2022 bis 2025 beraten und verabschiedet. Als neues Gremium ist die Kinder- und Jugendhilfekonferenz mit vier Fachforen eingeführt worden, welche im Herbst 2022 ihre Arbeit aufgenommen haben.

Die vier Ausgaben des BVkE-Infos in diesem Jahr möchten die Themen der einzelnen Fachforen darlegen, praktische Bezüge herstellen und schlussendlich die Gremienarbeit transparent und gewinnbringend für alle Mitgliedseinrichtungen darstellen. Die vorliegende erste Ausgabe widmet sich dem Fachforum Sozialraum.

Das Fachforum bündelt Themen wie beratende Dienste, Erziehungsberatung, Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern, nieder-

schwellige Angebote, schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe, ambulante Hilfen, Prävention und weitere. Auch verschiedene Projekte sind im Fachforum Sozialraum verortet, insbesondere „Wir.EB – Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung“, „Zukunft Ganztagesbetreuung! Erziehung, Bildung und Betreuung vom Kind aus gedacht“ sowie das im Januar 2023 neu gestartete Projekt „Inklusiv beraten – Konzepte zur hybriden Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe“.

Von 2018 bis 2020 lief das Projekt „Prävention im Sozialraum – eine Bestandsanalyse in den Hilfen zur Erziehung“, da der BVkE den Bedarf sah, die sozialräumlichen Angebote und Strukturen seiner Mitgliedseinrichtungen und Dienste zu stärken. Im Dezember 2022 erschien im Lambertus-Verlag die zugehörige Publikation „Prävention im Sozialraum“, welche den Projektbericht und weitere Beiträge zu theoretisch-fachlichen Grundlagen, dem politischen Diskurs und zu Einblicken in die Praxis umfasst (Bestellmöglichkeit unter: www.lambertus.de/praevention_im_sozialraum-3506-9/).

Es lässt sich zusammenfassen: Niederschwellige Angebote zeigen Wirkung – in den letzten Jahren ist mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und den daraus resultierenden Fachdebatten unter den Expert:innen in der Politik, der Wissenschaft und der Kinder- und Jugendhilfe dieser Diskurs zum Ausbau und zur Stärkung präventiver Angebote in den Fokus gerückt.

Mit dem neuen Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wurde die erste Weiche für präventive Angebote im Sozialraum gestellt, indem das „soziale Umfeld“ des Kindes beziehungsweise des:der Jugendlichen (§ 27, § 30 SGB VIII) sowie der Familien (§ 80 SGB VIII) in den Blick genommen werden soll.

Sozialräumliche Arbeit hat viele Potenziale, es gilt allerdings auch, Leerstellen in der aktuellen Fachpraxis zu schließen. Eine besondere Herausforderung wird dabei auch sein, die Schnittstellen zu anderen Angeboten im Blick zu behalten, diese zu klären und die Refinanzierung zu sichern. Dieser Aufgabe stellen sich die Mitglieder des Fachforums Sozialraum.

Thomas Domnick

*Vorsitzender des Vorstandes Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum
und St. Josephshaus e. V.; Vorsitz Fachforum Sozialraum
E-Mail: domnick@st-josephshaus.de*

Luisa Neininger

*Referentin BVkE, Geschäftsführung Fachforum Sozialraum
E-Mail: luisa.neininger@caritas.de*

Der neue § 20 SGB VIII bringt Chancen für die Erziehungsberatung

Im Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten, das die SGB-VIII-Reform umfasst. Zum Regelungsbereich „Mehr Prävention vor Ort“ gehört die Neufassung von § 20 SGB VIII, durch die in Verbindung mit § 36 a Abs. 2 SGB VIII die unmittelbare Inanspruchnahme von Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen neu strukturiert wurde. Die Gesetzgebung reagierte damit auf die Empfehlungen 1 bis 4 der interministeriellen und interdisziplinären AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern.¹ Die Leistung nach § 20 SGB VIII ist bei gegebenen Voraussetzungen mit einem Rechtsanspruch unterlegt worden.

Die Unterstützung nach § 20 SGB VIII ist alltagsnah angelegt und greift, wenn ein Elternteil ausfällt, der für die Betreuung des Kindes überwiegend zuständig ist, und dies nicht durch den anderen Elternteil kompensiert werden kann. Ziel ist, den familiären Lebensraum für das Kind zu erhalten. Insbesondere Betroffenenverbände und Selbsthilfegruppen hatten die Notwendigkeit einer kurzfristig verfügbaren, alltagsnahen und flexiblen Hilfe in Notsituationen für Familien formuliert.

Laut der Pressemeldung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 7. Mai 2021 sind circa drei bis vier

Millionen Kinder und Jugendliche von der psychischen oder Suchterkrankung eines Elternteils betroffen. So ist leicht vorstellbar, dass der ungedeckte Bedarf an alltagsnaher Unterstützung immens ist. Auch wenn diese Gruppe der Bevölkerung bei der Neuausrichtung von § 20 SGB VIII besonders im Blick war, sind damit auch andere Notsituationen von Familien abgedeckt, zum Beispiel solche, die durch die Inhaftierung eines Elternteils entstehen. Im Sinne der Kinder und ihrer Familien in Notsituationen sollte die Umsetzung der Neuregelung von § 20 SGB VIII zügig vorangehen, auch wenn es damit Neuland zu betreten gilt und viele Strukturen erst geschaffen beziehungsweise ausgebaut werden müssen.

Niedrigschwellige Inanspruchnahme über die Erziehungsberatung

Für Familien in Notsituationen ist die unkomplizierte und zeitnahe Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen essenziell. Im Hinblick auf § 20 SGB VIII ist es so geregelt, dass die Niedrigschwelligkeit der Hilfe über die Erziehungsberatungsstellen oder vergleichbare Institutionen gesichert wird. Möglich ist die Vermittlung von Hilfen über die Erziehungsberatungsstelle, aber auch ein eigenes Angebot. Erziehungsberatungsstellen weisen für die Umsetzung von § 20 SGB VIII ein gutes Potenzial auf:

- ◆ Es gibt bereits viel Erfahrung mit dem niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen und den Konsequenzen, die sich daraus für die Organisation ergeben.
- ◆ Erziehungsberatungsstellen sind in der Regel bei der Zielgruppe und bei Multiplikator:innen gut bekannt und genießen als Anlaufstelle bei Problemen in der Familie, von und mit Kindern/Jugendlichen eine hohe Akzeptanz.
- ◆ Erziehungsberatungsstellen sind im Sozialraum gut vernetzt und pflegen vielfältige Kooperationsbeziehungen.
- ◆ Familien, in denen ein Elternteil psychisch oder suchterkrankt ist, bilden eine große Gruppe in der Klientel von Erziehungsberatungsstellen. Hilfreich sind die psychotherapeutische Kompetenz in den multidisziplinären Teams und die Nähe zum medizinischen System.
- ◆ Krisenmanagement in Familien und damit verbundene kurzfristige Interventionen gehören zum Alltag von Erziehungsberatungsstellen.

Nicht wenige Beratungsstellen kooperieren bereits mit Ehrenamtsprojekten und können darauf aufbauen, wenn der Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten angezeigt ist, was bei fachlicher Begleitung ebenfalls gesetzlich vorgesehen ist. Die Integration der Vermittlung oder des Angebots niedrigschwelliger Unterstützung in familiären Notsituationen in das Aufgabenspektrum von Erziehungsberatungsstellen wird mit diesem Erfahrungshintergrund gut gelingen. Eine Voraussetzung ist allerdings die Anpassung der Ressourcen: Sowohl fallbezogen als auch fallunabhängig ist zusätzliche Kapazität für die Koordination unabdingbar. »

Wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes nicht zufriedenstellend gelöst ist, fällt es den Eltern naturgemäß schwer, an einer Lösung ihrer darüber hinausgehenden Probleme zu arbeiten. So macht die Hilfe in Notsituationen weitergehende Interventionen in vielen Situationen überhaupt erst möglich. Über die alltagsnahe Unterstützung in einer Notsituation wird Vertrauen aufgebaut, und Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII kann gut daran anschließen. Bei Bedarf lässt sich weitere Unterstützung integrieren beziehungsweise ein Hilfeplangespräch anregen. Erziehungsberatung übernimmt somit eine Lotsenfunktion im Unterstützungssystem der Familie mit den Zielen, ihrem Bedarf bestmöglich zu begegnen und ihr Selbsthilfe-Potenzial zu stärken. Der Motivationsaufbau für den Schritt, weitergehende Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann Teil der Beratung sein, insbesondere, wenn die Einsicht in erkrankungsbedingte Einschränkungen erst erarbeitet werden muss. Somit wird über § 20 SGB VIII ein Zugang zum Hilfesystem hergestellt.

Umsichtige Neuaufstellung der Angebote

Neben den zweifellos gegebenen Chancen, die die Neuregelung mit sich bringt, sind auch einige Herausforderungen damit verbunden:

- ◆ Bereits vorhandene Angebote müssen berücksichtigt, in neu zu schaffende Strukturen integriert und eventuell ausgebaut werden.
- ◆ Zu klären ist, ob die Erziehungsberatungsstelle die Hilfe in Notsituationen nur vermittelt oder auch selber ein Angebot schafft.
- ◆ Vorhandene Netzwerkstrukturen, zum Beispiel mit Ehrenamtsprojekten oder der Familienpflege, gilt es zu stärken.
- ◆ Kapazitäten für die Koordination der beteiligten Institutionen müssen zur Verfügung gestellt werden.
- ◆ Die niedrigschwellige Inanspruchnahme, die unkomplizierte Verfügbarkeit und die Flexibilität der Unterstützung müssen im Sinn der Familien gesichert sein.
- ◆ Fachliche Konzepte gilt es (weiter) zu entwickeln, zum Beispiel zur Differenzierung hinsichtlich der Frage, wann der Einsatz von Fachkräften der Familienpflege oder aber von Ehrenamtlichen angezeigt ist. Dazu gehört auch die vorgesehene fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Lai:innen.

Vereinbarung nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII

Voraussetzung für die angemessene Umsetzung von § 20 SGB VIII ist eine Vereinbarung nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Erziehungsberatungsstelle (beziehungsweise amtsinterne Regelungen bei Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft). Mit den Anbietern der Hilfe sind ebenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.² Wesentliche Bestandteile der Vereinbarungen sind Aussagen zur

- ◆ Struktur und Fachlichkeit der Vermittlung sowie des Angebots nach § 20 SGB VIII;
- ◆ Ausgestaltung des unkomplizierten Zugangs zur Hilfe in Notsituationen;

- ◆ Qualitätssicherung;
- ◆ Finanzierung;
- ◆ Bedarfsermittlung und dynamische Anpassung der Kapazität.³

Viele Beteiligte gewinnen

Auch wenn es gilt, Herausforderungen bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII zu bewältigen, ist doch einiges Potenzial darin zu sehen. Wenn es gelingt, die Strukturen und Angebote bedarfsgerecht zu etablieren und auszustatten, werden Familien in Notlagen durch die umfassende, passgenaue Unterstützung auf verschiedenen Ebenen sowie durch den Zugang zum Hilfesystem profitieren. Die Erziehungsberatung gewinnt durch die Vernetzung mit Angeboten und Projekten zur alltagsnahen Unterstützung, durch die Erweiterung des Interventionsrepertoires in Notsituationen und durch die verstärkte Bekanntmachung ihres Angebots bei Familien mit Bedarf. Bestenfalls profitiert die Jugendhilfelandchaft durch ein weiteres unmittelbar in Anspruch zu nehmendes Angebot und mehr Vielfalt der Unterstützungsmöglichkeiten.

Silke Naudiet

*Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin app.,
Geschäftsführerin der Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e. V. (bke) in Fürth
E-Mail: naudiet@bke.de*

Anmerkungen

1. Vgl. AFET-BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE E. V. (Hrsg.): *Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover, 2020, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3xKME16>*
2. Siehe DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT: *Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung in Notsituationen bei Leistungserbringung oder Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle. DIJuF-Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt, Ausgabe 12/2021, S. 629–632.*
3. Eine ausführlichere Darstellung findet sich bei: LAG ERZIEHUNGSBERATUNG BAYERN: *Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. vom 11. Mai 2022 (Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3kswBld>).*

Weitere Literatur

- BUNDESKONFERENZ FÜR ERZIEHUNGSBERATUNG (BKE): *Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Ausgabe 3/2021, S. 11–17.*
- NAUDIET, S.: *Eine Chance für Familien in Notsituationen – Impulse zur Umsetzung von § 20 SGB VIII. 15. AFET-Impulspapier, 2022. Download: <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se> (15. Eintrag im Download-Bereich unten auf der Seite).*
- REUSER, B.: *§ 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. In: Das Jugendamt, 7–8/2022, S. 386–391.*

Erziehungsberatung bewältigt in sehr vielen Bereichen die Nachwirkungen der Pandemie

Notgedrungen mussten Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Zuge der Coronapandemie alternative – insbesondere digitale – Beratungsformen zügig ausbauen, etwa in Form der Video-Beratung, der Telefon- und Mail-Beratung sowie des sogenannten „Blended Counseling“, das „analoge“ und digitale Beratungsmethoden miteinander kombiniert. Gleichzeitig sahen sich die Beratungsstellen mit einer deutlichen Zunahme der psychosozialen Belastungen bei Eltern, jungen Menschen und Familien konfrontiert. So zeigt etwa die COPSY-Studie, die die psychische Gesundheit und Lebensqualität im Zuge der Pandemie untersucht, dass sich annähernd drei Viertel der Kinder, Jugendlichen und Eltern unter anderem durch Home-Schooling, eingeschränkte Kontakte und Freizeitmöglichkeiten, veränderte berufliche Situationen, aber auch durch vermehrten Streit in der Familie teils stark beeinträchtigt fühlten.¹

Die Prävalenz für psychische Auffälligkeiten stieg im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie nachhaltig an. Dies zeigen ebenfalls aktuelle Zahlen aus der 2014 in Kooperation zwischen dem BVKE und dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) initiierten Studie „Wir.EB“ („Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung“), die 2020 trägerübergreifend als dauerhaftes Verfahren zur Qualitätsanalyse und Qualitätsreflexion verstetigt wurde (s. Abb. unten).

Anhand der kontinuierlich wachsenden Wir.EB-Datenbasis lassen sich zahlreiche fachpolitische Fragestellungen, wie etwa die pandemischen Auswirkungen auf die Wirksamkeiten des Arbeitsfeldes, untersuchen. Sie umfasst aktuell mehr als 16.000 evaluierte Beratungsprozesse, zu der bundesweit circa 150 Beratungsstellen beigetragen haben.

Bereits vor der Coronapandemie konnte die Wir.EB-Studie anhand der beratungsbegleitend erhobenen 13 Grundbefähigungsdimensionen („Capabilities“) nach Amartya Sen und Martha Nussbaum zeigen, dass Erziehungs- und Familienberatung erhebliche Verbesserungen im familiären Zusammenleben der Beratenen bewirkt, die Erziehungskompetenz fördert und neben positiven Auswirkungen auf die psychische Gesundheit dazu beitragen kann, dass Eltern wie auch junge Menschen besser mit belastenden Situationen umgehen können (s. „Baseline bis 2019“ in unten stehender Abbildung als Vergleichsreferenz für Beratungswirkungen vor Eintritt der Pandemie). Betrachtet man in der Abbildung die Änderungen der Beratungswirkungen nach Ausbruch der Pandemie, so ist insbesondere im ersten Corona-Jahr 2020 in nahezu allen untersuchten Grundbefähigungsbereichen ein deutlicher Rückgang der Wirksamkeiten festzustellen. Aufseiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigt sich dieser Rückgang besonders deutlich in den Bereichen „Freizeit und Autonomie/Eigenständigkeit“, aber auch im Bereich „Lernen und Leistung“ bei den sozioemotionalen Fähigkeiten sowie den Resilienzfaktoren. »

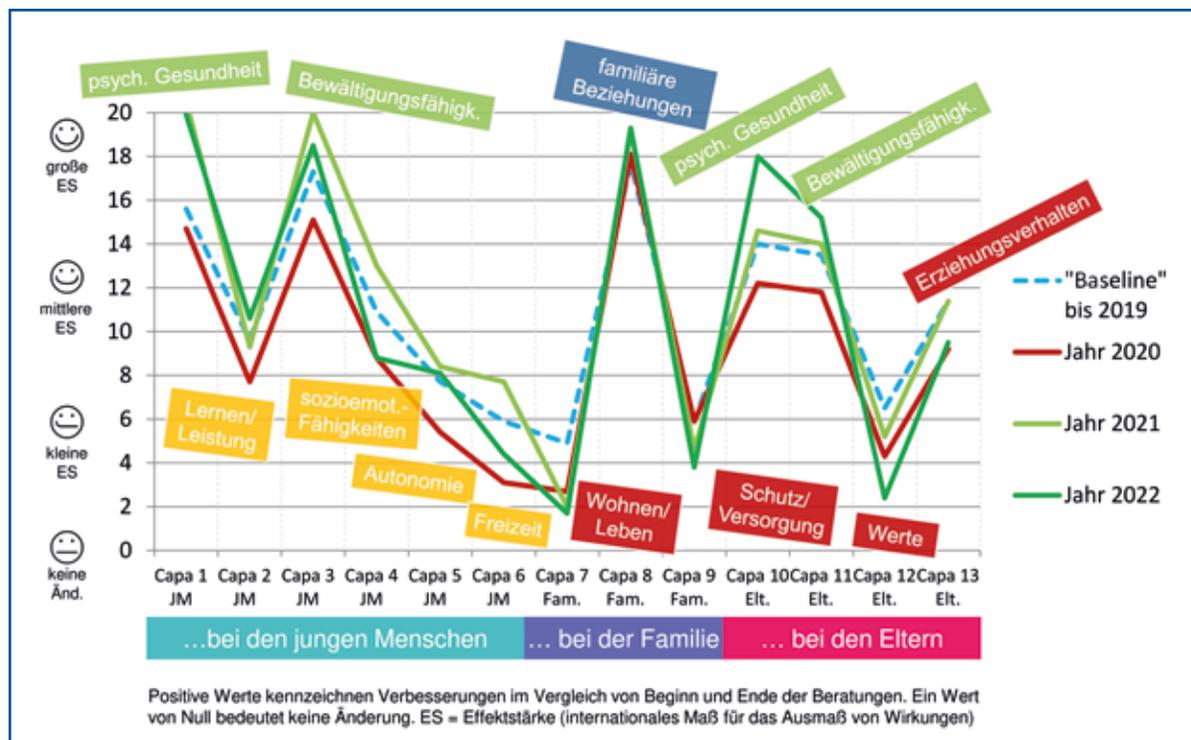


Abb.: In der Zeit vor der Pandemie bis heute: Beratungswirkungen im Zeitverlauf.

Quelle Jens Arnold

Bei den Eltern sind reduzierte Effektstärken beim Erziehungsverhalten und im Bereich der Werte und erziehungsleitenden Vorstellungen zu erkennen. Besonders stark betroffen sind die elterlichen Bewältigungsfähigkeiten sowie die psychische Gesundheit der Eltern, auf familiärer Ebene zudem die allgemeine Wohn- und Lebenssituation.

Der Rückgang der Beratungswirkungen zu Beginn der Pandemie kann zum einen auf die eingangs beschriebenen Anpassungsleistungen der Beratungsstellen zurückgeführt werden. Zum anderen ist ein nicht zu unterschätzender Faktor, der von vielen Beratungsfachkräften immer wieder rückgemeldet wurde, dass viele Familien in den akuten pandemischen Zeiten zunächst „mit sich selbst beschäftigt“ waren beziehungsweise aus diversen anderen Gründen keine professionelle Hilfe in Anspruch genommen haben, was sich unmittelbar in einem Rückgang der Fallzahlen bemerkbar gemacht hat.

Die Einschränkungen waren allerdings nur temporär: Auch wenn die Zahlen teils noch etwas schwanken, zeigen die Ergebnisse aus den letzten beiden Erhebungsjahren, dass sich nach der „Corona-Delle“ im Jahr 2020 die Wirksamkeiten ab 2021 wieder deutlich „erholt“ haben und in einigen Bereichen sogar deutlich höher ausfallen als im Vergleich zum vorpandemischen Niveau (s. Abb. auf S. 5).

Signifikant höhere Wirksamkeiten sind aktuell vor allem bei der psychischen Gesundheit der jungen Menschen, aber auch der Eltern zu verzeichnen, sowie etwas weniger stark ausgeprägt jeweils auch in Bezug auf die Bewältigungsfähigkeiten. Da bereits in der Wir.EB-Pilotstudie³ gezeigt werden konnte, dass die Beratung insbesondere in den Bereichen hochwirksam ist, in denen konkrete Beratungsbedarfe formuliert wurden, ist dieser Befund ebenfalls ein starkes Indiz, dass die aktuelle fachliche Ausrichtung der Erziehungsberatung „passgenau“ den nachhaltig angestiegenen psychischen Belastungen in den Familien Rechnung trägt, die unter anderem in der COPSY-Studie beschrieben wurden.

Im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie gelingt es, insbesondere die Grundbefähigungen der jungen Menschen durchgängig mindestens wieder auf einem ähnlich hohen Wirkungsniveau zu fördern (s. die orangefarbenen Kästchen in der Abb.). Nichtsdestotrotz darf aber nicht verschwiegen werden, dass die „Erholungseffekte“ nicht alle der durch die Capabilities abgedeckten Lebensbereiche gleichermaßen betreffen: Speziell in den erziehungsrelevanten Dimensionen „Werte und erziehungsleitende Vorstellungen“ und ebenso bei der Wohn- und Lebenssituation sowie im Bereich „Schutz und Versorgung“, der auch kinderschutzrelevante Aspekte tangiert, liegen die Effektstärken aktuell noch konsistent unter dem vorpandemischen Niveau und erfordern daher weiterhin fachliche Aufmerksamkeit (s. die roten Kästchen in der Abb.).

Vor diesem Hintergrund wird die wirkungsorientierte Evaluation „Wir.EB“ auch weiterhin fortgeführt und allen interessierten Beratungsstellen als wirkungsorientierte Grundlage zur Weiterentwicklung der eigenen Praxis vor Ort und zur Beantwortung relevanter fachpolitischer Fragestellungen zur Verfügung stehen. Infor-

mationen zur Teilnahme finden sich unter anderem auf der Projekt-Homepage (www.wireb.de). BVkE und IKJ streben zudem an, das Verfahren zukunftsfest weiterzuentwickeln. Neben Fragen zur Digitalisierung liegt hierbei ein weiterer Fokus auf der Inklusion. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist vor dem Hintergrund des Fachdiskurses um Kinder von psychisch und suchtkranken Eltern sowie der sozialräumlichen Ausrichtung der Beratungsstellen durch die Gesetzgebung ein stark inklusiver Gedanke formuliert worden. Dabei kommt unter anderem mit dem novellierten § 20 SGB VIII (Betreuung in Notsituationen, vgl. S. 3 f.) eine neue Herausforderung auf die Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu, dessen Umsetzung derzeit noch nicht hinreichend konkretisiert ist.

Jens Arnold

Leiter des Fachbereichs für Forschungsmethoden und Evaluation im Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) und Projektreferent der Wir.EB-Studie
E-Mail: arnold@ikj-mainz.de

Anmerkungen

1. Vgl. RAVENS-SIEBERER, U., KAMAN, A. et al.: *Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie*. 2021. Mehr dazu unter: <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03291-3>
2. ARNOLD, J., MACSENAERE, M., HILLER, S.: *Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB*. Freiburg: Lambertus, 2018.
3. Ebd.

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung: verlässlich – wertschätzend – authentisch

In ihrer außergewöhnlichen Kombination von seelsorglicher Haltung und beraterisch-psychotherapeutischer Herangehensweise ist die Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) seit circa 60 Jahren ein etablierter Teil der kirchlichen Grundvollzüge. Die Trägerverantwortung und die Finanzierung sind dabei sehr heterogen, vom Modell „Trägerschaft Bistum und Caritas als Hauptträger“ bis zur reinen EFL oder integrierten EFL-Stellen. Insgesamt leisten rund 1300 qualifizierte Berater:innen der katholischen EFL einen unverzichtbaren Beitrag und bieten Hilfen bei Konflikten und Problemen, bei persönlichen, partnerschaftlichen oder familiären Schwierigkeiten, im präventiven Bereich und bei Sinn- und Glaubensfragen.

Die Beratungsstellen sind Seismografen der pluralen Gesellschaft und haben für die Lebenswirklichkeit vieler Menschen eine große Bedeutung. Mit ihrem niedrigschwelligen breitgefächerten Angebot stärkt und begleitet die EFL professionell Menschen in allen Lebenslagen und insbesondere -krisen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Paar- und Beziehungsberatung. Zum Beispiel darin, wie es gelingen kann, Erreichtes zu bewahren und zu nutzen, aber auch, aus Vertrautem heraus Neues zu entwickeln. Das Angebot der EFL richtet sich an alle daran Interessierten – unabhängig von Familienstand,

TERMINE BIS MITTE 2023

Organsitzungen

- ◆ 2./3. Mai, Vorstand, geschäftsführender Vorstand: Frankfurt/M., Spenerhaus
- ◆ 3./4. Mai, Vorstand: Frankfurt, Spenerhaus

Gremiensitzungen

- ◆ 30. März, AG Bundesjugendhilfe Musikprojekt: digital
- ◆ 18./19. April, Fachausschuss Ökonomie und Recht: Frankfurt/M., Hoffmanns Höfe
- ◆ 24./25. Mai, Fachausschuss Unternehmensprofil und -entwicklung: Frankfurt/M., Hoffmanns Höfe
- ◆ 14./15. Juni 2023, Fachforen: Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus oder digital

Veranstaltungen

- ◆ 19./20. April, Bundesfachkonferenz Kinder- und Jugendhilfe: Berlin, Bonhoeffer-Hotel
- ◆ 23. Mai, Fachtagung Erziehungshilfefachverbände: Frankfurt/M., Spenerhaus
- ◆ 25./26. Mai, Zukunft Ganztagesbetreuung! Workshop IV: Fulda, ParkHotel Kolpinghaus

Weltanschauung, Nationalität, Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung. Es beinhaltet Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familienberatung (für Familien mit erwachsenen Kindern sowie Leistungen nach SGB VIII). Auch wenn sich die EFL als Beratungsdienst für erwachsene Menschen versteht, hat sie nachhaltige positive Auswirkungen auch auf Kinder und Jugendliche, sind sie doch in ihrer Entwicklung auf stabile Beziehungen in der Familie angewiesen. Dies entspricht dem Anliegen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wenn es die Beratung von Eltern minderjähriger Kinder in Fragen der Partnerschaft einschließlich Trennung und Scheidung als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe definiert.

Qualitätssicherung für die EFL

Die Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBK EFL, www.katholische-beratung.de) setzt sich dafür ein, dass die Vergleichbarkeit der EFL-Beratung bundesweit auf hohem fachlichen Niveau gegeben ist und dass diese Beratung wissenschaftlich begleitet wird.

Die Berater:innen kommen meist aus sozial orientierten Grundberufen mit (Fach-)Hochschulabschlüssen in Psychologie, Pädago-

gik, Sozialpädagogik, Theologie sowie einer vierjährigen Weiterbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung plus vielfältigen Zusatzqualifikationen wie etwa Traumapädagogik. Der Abschluss einer EFL-Ausbildung oder äquivalenten Qualifikation nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft e.V. ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der EFL. Grundlage ist eine vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) verabschiedete Rahmenordnung. Alle Berater:innen sind verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden und an Supervision teilzunehmen.

Die – gegebenenfalls fallbezogene – Kooperation mit anderen Beratungsstellen sowie mit medizinischen Einrichtungen, Jugendämtern, Familienzentren und weiteren Netzwerkpartnern ist eine weitere Voraussetzung des qualitativ hochwertigen Angebots. Mit ihren Angeboten erreichen die Beratungsstellen eine breite Vielfalt in der Gesellschaft, sowohl in akuten Problemlagen als auch präventiv und als Schnittstelle zum Gesundheitssystem.

EFL vor Ort: www.katholische-beratung.de/beratung/beratungsstellensuche; Online-Beratung: www.caritas.de/hilfeundberatung/ (Suchwort „Ehe- und Familien“).

Martina Lorra

Caritasverband für das Bistum Essen e. V. – Diözesan-Referentin

Abteilung Erziehung, Beratung, Ehrenamt und Integration

E-Mail: martina.lorra@caritas-essen.de

Projekt zur hybriden Beratung ist in Planung

Das neu entwickelte Projektformat „Inklusiv beraten – Konzepte zur hybriden Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist Anfang 2023 gestartet. Die Stiftung Aktion Mensch bezuschusst zunächst für ein Jahr ein Vorprojekt – diese Planungsphase ist Grundlage für ein anschließendes dreijähriges Projekt. Dabei geht es darum, hybride Ansätze („Blended Counseling“) inklusiv und adressat:innengerecht weiterzuentwickeln – Nachvollziehbarkeit, Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit sind die Leitgedanken. Während der Coronapandemie wurden solche Ansätze vor Ort entwickelt, ohne aber systematisch erfasst und evaluiert zu werden.

Das Ziel des Projektes ist die Weiterentwicklung der digitalen Beratungskonzepte, die im Sinne einer selbstbestimmten Teilhabe junger Menschen und ihrer Familien verlässlich, niedrigschwellig und barrierefrei sein müssen. Das Projekt hat drei Zielgruppen im Blick: primär junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung, die Angebote beratender Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen; außerdem Eltern sowie Fachkräfte unterschiedlicher Profession. Es geht um die künftige Beratung aus einer Hand, unabhängig vom spezifischen Unterstützungsbedarf. Dabei soll die Leistungsentwicklung auf der Basis des Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes (Selbstvertretung, Teilhabe, Beteiligung, Kinderschutz, Inklusion, ombudschafliche Vertretung, Jugendsozialarbeit, Schul-

sozialarbeit, Familien- und Erziehungsberatung, Beratung in Notsituationen etc.) für alle Hilfeempfänger:innen konkretisiert werden.

Am einjährigen Vorprojekt werden Modellstandorte partizipieren, die bereits ein Leistungsangebot in der inklusiven hybriden Beratung vorhalten. Über den Projektzeitraum sind verschiedene Workshop-Formate für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und

Eltern (mit und ohne Beeinträchtigung) sowie Fachkräfte geplant. Über Beteiligungsprozesse in den Workshops werden die Handlungsbedarfe der Zielgruppen erfragt und für das weitere Projekt moduliert.

Luisa Neiningering und Carolin Blasi

Referentinnen im BVkE

E-Mail: luisa.neiningering@caritas.de, carolin.blasi@caritas.de

NACHGEDACHT



Stephan Hiller

*Geschäftsführer beim
BVkE in Freiburg
E-Mail: stephan.
hiller@caritas.de*

Eine nachhaltige Infrastruktur für junge Geflüchtete

Der Landkreis Lörrach, in dem ich wohne, ist aufgrund der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter (UMA) mit

enormen Herausforderungen konfrontiert. Die Landrätin kritisiert die Bürokratie in Baden-Württemberg, deren Anforderungen wegen Personalknappheit nicht mehr erfüllbar seien. Von der aktuellen Flüchtlingsroute nehme ich fast jeden Tag auf meinem Weg von Lörrach nach Freiburg Bilder junger hilfloser Menschen mit, die aus Fernzügen der Schweiz heraus festgesetzt und dann in Deutschland betreut werden. Sie ist sehr bedrückend, diese Situation am Bahnhof. Im Schatten des Ukraine-Kriegs blieb in der Öffentlichkeit länger unbeachtet, dass vor allem über die Balkanroute erneut Geflüchtete, meist aus Syrien und Afghanistan, nach Deutschland kommen. Darunter auch Minderjährige, die ohne ihre sorgeberechtigten Eltern einreisen. Anfang Februar hielten sich 28.231 UMA in Deutschland auf, rund 10.000 davon in der Ankommenssituation einer vorläufigen beziehungsweise einer UMA-Inobhutnahme. Öffentliche und freie Träger sind mit der Versorgung ukrainischer Geflüchteter stark gefordert und sehen sich mit den UMA im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einer zusätzlichen Aufgabe gegenüber.

Um dieser Situation zu begegnen, werden bundesweit Unterbringungs- und Personalstandards abgesenkt, Brückenlösungen geschaffen und Möglichkeiten gänzlich außerhalb der Kinder- und

Jugendhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit genutzt (vgl. neue caritas Heft 4/2023, S. 5).

Bei allem Verständnis für den Bedarf an Notfall-Lösungen dürfen die Betreuung und Versorgung, insbesondere die psychische Begleitung nach Traumatisierungen, für diese junge Zielgruppe nicht aus dem Blick geraten. Standardabsenkungen sind in der Tat derzeit notwendig, aber sie müssen befristet sein. Es ist auf eine individuell-bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe zu achten, in der es hinsichtlich der Eignung einer Hilfe keine Festlegung gibt, die sich aus der Herkunft des jungen Menschen und nicht aus seinem pädagogischen Bedarf ableitet.

In Zukunft brauchen die öffentlichen wie die freien Träger eine verlässliche Refinanzierung, die sich bei bestimmten vorgehaltenen Strukturen über einen angemessenen Zeitraum erstreckt – hier braucht es eine Strukturförderung und keine fallbezogenen Leistungsentgelte. Wir müssen erkennen: In Zukunft wird es immer wieder Flüchtlingsbewegungen geben, denen wir mit einer verlässlichen Infrastruktur begegnen wollen. Sie erleichtert die Versorgung und Betreuung junger Menschen, die von Flucht und Vertreibung betroffen sind. Durch das kürzliche Erdbeben in der Türkei und in Syrien wird es auch in Deutschland wieder enorme Anstrengungen brauchen, um jungen Menschen auf der Flucht gerecht zu werden. Auch durch Klimaveränderungen sind weitere Fluchtbewegungen vorgezeichnet. Davor dürfen wir die Augen nicht verschließen. Wir brauchen zukünftig eine verlässliche Infrastruktur innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe!

Stephan Hiller

IMPRESSUM

Redaktion: Stephan Hiller (verantwortlich), Luisa Neiningering, Klemens Bögner;

Karlstraße 40, 79104 Freiburg

BVKE-Redaktionssekretariat: Tanja Biehrer, Tel. 07 61/200-758, Fax: 200-766, E-Mail: bvke@caritas.de

Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-0, Fax: 3 68 25-33, E-Mail: neue-caritas@lambertus.de

Titelfoto: AdobeStock/Iakov Filimonov

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom BVkE e. V. in Freiburg.

www.bvke.de



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend